

Fragebogen neue Aushilfsarbeitnehmer

Vorlage für den Mandanten

Bitte unbedingt einreichen (bzw. nachreichen):

- Lohnnachweis Baugewerbe
- Sozialversicherungsausweis
- Arbeitsvertrag (wenn vorh.)
- VWL/Bausparvertrag
- Altersvorsorgevertrag

Name/Firmenstempel

- » Eintrittsdatum:
- » Betriebsstätte:

A. Persönliche Daten:

- » Name:
- » Vorname:
- » Straße und Hausnr.:
- » PLZ, Ort:
- » Geburtsdatum:
- » Geburtsort:
- » Geburtsname:
- » Familienstand

B. Steuermerkmale:

- » Steuerklasse:
- » Religion:
- » Kinderfreibetrag: €
- » Identifikationsnummer:
(wenn keine Pauschalsteuer durch AG erfolgt)

C. Krankenkassenmerkmale:

- » Krankenkasse:
- » Sozialversicherungs-Nr.:
- » Nationalität:

D. Tätigkeit:

- » Status:
Angestellter Arbeitskraft Azubi Aushilfe
- » Stellenbezeichnung:
- » Beruf/Ausbildung:
- » Sonstiges:

E. Entlohnung:

- » Arbeitszeit/Woche: Std.
- » Bruttogehalt: €
- » Lohn/Stunde: €
- » Urlaubsanspruch/Jahr: Tage

F. Bankverbindung des Arbeitnehmers

- » Kreditinstitut:
- » IBAN:
- » abweichender Kontoinhaber:

G. Vermögenswirksame Leistungen (VWL)

- » betriebliche Altersversorgung:
- » Vertrag:

H. externe Beschäftigungen:

Geringfügig entlohnter Beschäftigter

Kurzfristige Beschäftigter

Mehrfach Beschäftigter Ja Nein Gehalt bei weiteren Minijobs:

Mini-Job neben Hauptbeschäftigung Ja Nein

Freiwillige Beiträge Rentenversicherung Ja Nein

I. Abzugebende Unterlagen:

Arbeitslose: Bescheinigung über Nebeneinkommen

Studenten: Ablichtung Studiausweis

Kunden-Nr.:

Schüler: Schulbescheinigung

Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr

Rentner: Rentnerausweis

Beamter

Ich versichere ausdrücklich, derzeit keiner weiteren Nebenbeschäftigung nachzugehen. Ich verpflichte mich, jede weitere Aufnahme einer Beschäftigung meinem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Änderungen bei meinen Gesamteinkünften werde ich unverzüglich mitteilen.

Unterschrift: Datum:

RV-Befreiungsantrag für Minijobber

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte

Seit dem 1.1.2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu ist er verpflichtet seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung wünscht (siehe hierzu auch die nächste Seite).

A. Arbeitnehmer

Hiermit beantrage ich

Name:

Geburtsdatum:

Vorname:

Geburtsort:

die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.

Mir ist bekannt, dass ich durch den Befreiungsantrag auf die auf der 2 Seite dieses Schreibens aufgezeigte Vorteile verzichte und der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten, geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt, für die Dauer der Beschäftigungen bindend und eine Rücknahme nicht möglich ist.

Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Unterschrift Arbeitnehmer

B. Arbeitgeber

Der Befreiungsantrag eingegangen am:

Ort, Datum Unterschrift des Arbeitgebers

.....
Name/Firmenstempel

Der Befreiungsantrag wird zu den Entgeltunterlagen genommen.

Wichtige Hinweise für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und deren möglich Folgen

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung: Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- » einen früheren Rentenbeginn,
- » Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- » den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- » die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- » den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht: Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht: Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen.